

RS OGH 1988/6/29 9ObA138/88, 9ObA130/93 (9ObA131/93, 9ObA132/93), 9ObA77/00i, 8ObA144/00k, 9ObA39/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1988

Norm

ABGB §879 BIIh

ABGB §1151 II

ABGB §1151 IX

Rechtssatz

Verpflichtungen zur Rückzahlung von Ausbildungskosten verstoßen dann gegen die guten Sitten, wenn die Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen ergibt, so etwa wenn dem Ausgebildeten das alleinigen und beachtliche finanzielle Risiko der Ausbildung aufgebürdet wird oder wenn die Erfüllung der Verpflichtung eine unverhältnismäßig große Belastung bedeutet.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 138/88

Entscheidungstext OGH 29.06.1988 9 ObA 138/88

Veröff: RdW 1988,429 = WBI 1989,26

- 9 ObA 130/93

Entscheidungstext OGH 11.08.1993 9 ObA 130/93

Vgl auch; nur: Verpflichtungen zur Rückzahlung von Ausbildungskosten verstoßen dann gegen die guten Sitten, wenn die Interessenabwägung eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen ergibt. (T1); Beisatz: Es kommt daher jeweils auf die Umstände des Einzelfalls an. Rückforderbar sind stets nur notwendige Ausbildungskosten; Kosten, die der Arbeitgeber in seinem Interesse auflaufen lässt, können als einseitige Maßnahmen dem Arbeitnehmer nicht angelastet werden. Hier: vom Dienstgeber gewünschte Übernachtung im Hotel zur Kommunikationsverbesserung. (§ 48 ASGG) (T2); Veröff: DRdA 1994,247 (Dirschmied)

- 9 ObA 77/00i

Entscheidungstext OGH 17.05.2000 9 ObA 77/00i

Vgl auch; Beisatz: Die Konstellation, nämlich das einseitige Einführen einer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorhandenen Rückzahlungspflicht für Ausbildungskosten einerseits und weisungsgemäße Bestimmung des Arbeitnehmers zum Besuch solcher die Rückzahlungsverpflichtung auslösender Ausbildungsveranstaltungen andererseits, überschreitet die Grenzen billigen Ermessens. (T3); Beisatz: Hier: DO

ÖBB. (T4)

- 8 ObA 144/00k

Entscheidungstext OGH 21.12.2000 8 ObA 144/00k

Auch

- 9 ObA 39/01b

Entscheidungstext OGH 09.05.2001 9 ObA 39/01b

Beisatz: Hier: Ausbildung zum Linienpiloten - Rückzahlungsverpflichtung nicht sittenwidrig, weil die Entgeltlichkeit der Ausbildung von vornherein vereinbart war und zwischen den Parteien bei Abschluss der Ausbildungsvereinbarung kein Arbeitsverhältnis bestand, sondern ein solches nur in Aussicht gestellt wurde (mit ausführlicher Darstellung der bisherigen Judikatur und Literatur). (T5)

- 9 ObA 296/01x

Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 ObA 296/01x

Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Das dem Arbeitnehmer zustehende Kündigungsrecht darf überdies nicht unzumutbar beschränkt werden. (T6)

- 9 ObA 86/05w

Entscheidungstext OGH 23.11.2005 9 ObA 86/05w

Vgl auch; Beisatz: Eine grobe Verletzung rechtlich geschützter Interessen läge in der einseitigen Betonung der Interessen des Arbeitgebers gegenüber jenen des Arbeitnehmers, vor allem wenn sie dazu führt, dass letzterem das alleinige und beachtliche finanzielle Risiko der Ausbildung aufgebürdet wird. (T7)

- 9 ObA 58/07f

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 9 ObA 58/07f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Vereinbarung über den Rückersatz von Ausbildungskosten („Typeratings“ des Klägers als Piloten für bestimmte Flugzeuge). (T8)

- 9 ObA 160/07f

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 9 ObA 160/07f

nur T1

- 9 ObA 74/11i

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 9 ObA 74/11i

Auch; nur T1; Veröff: SZ 2011/80

- 8 ObA 51/12a

Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 ObA 51/12a

Vgl auch

- 2 Ob 157/12w

Entscheidungstext OGH 29.11.2012 2 Ob 157/12w

Vgl; Beisatz: Hier: Ausbildungsentschädigung nach dem ÖFB-Regulativ. (T9); Veröff: SZ 2012/135

- 9 ObA 129/15h

Entscheidungstext OGH 29.09.2016 9 ObA 129/15h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0016712

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at